

GMHütter Mordprozess beschäftigt Bundesgerichtshof

Hauptverhandlung über die Revision heute in Karlsruhe

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK/KARLSRUHE. Wird der Georgsmarienhütter Mordprozess noch einmal aufgerollt? Das Ende Juli ergangene Urteil der Schwurgerichtskammer des Landgerichts, die einen 48-jährigen Mann wegen Totschlags zu einer Haftstrafe von elf Jahren verurteilt hatte, beschäftigt heute den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe.

Um 9.30 Uhr beginnt die Hauptverhandlung über die vom Angeklagten sowie den beiden Nebenklägern, der Tochter und dem Sohn des Opfers, beantragte Revision. Das Landgericht Osnabrück hatte, nachdem durch die Beweisaufnahme das Bild eines ebenso tragischen wie verworrenen Beziehungsdramas deutlich wurde, vor sieben Monaten auf Totschlag erkannt. Angeklagt war Mord.

In der Urteilsbegründung der Schwurgerichtskammer wird ausgeführt, dass der Täter am Morgen der Tat mit dem Willen gestartet sei, seine Frau zu töten, und auch ein mehr als 20 Zentimeter langes Messer eingesteckt habe. Die Ausführung sei aber vom Verlauf des Gesprächs am Wohnhaus an der Bundesstraße 51 abhängig gewesen, wo er mit seiner Frau noch einmal habe reden wollen.

Mord oder Totschlag?

Die Staatsanwaltschaft hatte nach einem hochspannenden und von Emotionen geprägten Prozessverlauf eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Totschlags in besonders schwerem Fall gefordert, der Nebenkläger auf lebenslänglich wegen Mordes plädiert.

Dagegen sah die Verteidigung aufgrund der Umstände des Falles einen Totschlag im Affekt und somit einen minderschweren Fall vorliegen. Vor dem Angriff mit dem


Messer seien von der Ehefrau die Worte: „Verpiss dich aus meinem Leben. Du hast mich nicht verdient. Peter ist tausendmal besser als du – und zwar auch im Bett“, gefallen, worauf der Angeklagte „völlig von Sinnen“ gewesen sei.

Revision ist entweder aus prozessualen Gründen wie der fehlerhaften Ablehnung von gestellten Anträgen oder materiell-rechtlichen Aspekten möglich. In diesem Fall ist das für die Nebenkläger eine nicht schlüssige Begründung, warum das Mordmerkmal Heimtücke auszuschließen ist.

Die Verteidigung argumentiert, dass aufgrund der affektiv aufgeladenen Situation zu Unrecht kein minderschwerer Fall des Totschlags angenommen wurde. Der Generalbundesanwalt hat mündliche Verhandlung vor dem BGH beantragt und in seiner Antragsschrift ausgeführt, dass das Landgericht im Urteil nicht eindeutig

festgestellt habe, wann der Angeklagte die Entscheidung getroffen habe, seine Frau zu töten. Die dem Urteil zugrunde liegende Annahme, dass die Entscheidung erst während der Auseinandersetzung gefallen sei, erkläre sich nicht aus dem Handlungsgechehen und schließe die Alternative nicht aus, dass der Angeklagte auf jeden Fall seine Frau habe töten wollen.

Umgekehrt wäre, falls der Tatentschluss erst während des Handgemenges gefallen sei, eine verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen. Verteidiger Jens Meggers: „Wie der gesamte Prozess wird auch der Termin in Karlsruhe noch einmal spannend. Es ist denkbar, dass der Bundesgerichtshof noch einmal eine Beweisaufnahme nötig sieht, um die Fragen zu klären.“

 **Projekt Zukunft Bilden**
Lesetipp für Azubis;
Informationen im Internet:
www.zukunft-bilden.com